

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 26.07.2018, Az.: 54.5-8823.81 / Biogasanlage Schrödel

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Schrödel Biogas GbR hat die Erweiterung ihrer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf deren Betriebsgelände in Langenburg um ein Blockheizkraftwerk (BHKW 2) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.013 kW und einer elektrischen Leistung von 400 kW beantragt. Die Installation des zusätzlichen BHKW-Aggregates (BHKW 2) soll im bestehenden Betriebsgebäude erfolgen. Hierzu wurde bereits in der Vergangenheit ein Reservestellplatz vorgesehen, welcher nun genutzt werden soll. Bauliche Änderungen und zusätzliche Bodenversiegelungen an der Biogasanlage sind somit nicht notwendig. Es erfolgt lediglich die technische Installation des BHKW-Aggregates im Innenraum des BHKW-Gebäudes, die Installation der Zu- und Abluftkulissen in die vorgesehenen Wandöffnungen sowie die Aufstellung eines zweiten Abgasrohres (Kamin) und eines zusätzlichen Notkühlers.

Durch die Erweiterung der Biogasanlage erhöht sich weder die Gaslagermenge noch ergeben sich daraus Änderungen beim Substratinput, der Gärproduktmenge oder der Biogasproduktion.

In nördlicher Richtung in rund 600 m Entfernung zur Biogasanlage beginnt ein Ausläufer des FFH-Gebietes „Jagsttal Langenburg-Mulfingen“ (Schutzgebietsnummer 6724341). Außerhalb der südlichen Grenze des Betriebsgeländes befindet sich außerdem das Naturdenkmal „Ludwigsruher Eiche“ und in rund 250 m südöstlich der Grenze des Betriebsgeländes befindet sich das geschützte Feuchtbiotop „Teich beim Schloss Ludwigsruhe“ (Biotopnummer 267251270157). Andere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG Schutzgüter aufgrund der geplanten Erweiterung sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände verwirklicht werden. Auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luftschadstoffen hat das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen. Die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten. Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen sowie der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der AwSV ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 27.07.2018

gez.: Sidney Hebisch